

Executive Summary

Die nachhaltige Sicherung der BVG-Renten ist kostenneutral möglich

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Reform der beruflichen Vorsorge führt zu erheblichen Mehrkosten. Zudem ist sie sozial unausgewogen, weil sie die jüngeren Versicherten am stärksten belastet. Als Alternative dazu hat das Expertenteam Thommen/Wechsler eine kostenneutrale, sozial ausgewogene Lösung entwickelt. Ihre aktuelle Studie zeigt: Die Senkung der Umwandlungssätze im BVG kann gänzlich entfallen, wenn ein Rentensplitting à la AHV in der beruflichen Vorsorge eingeführt wird. Gleichzeitig würde dies zur Gleichstellung bei Ehepaaren führen.

Der vorliegende BVG-Reformvorschlag des Bundesrats halbiert den Koordinationsabzug und verändert die Altersgutschriften. Dies führt zusammen mit dem neuen Umlagebeitrag von 0.5 % der AHV-Lohnsumme zu Mehrkosten, welche je nach Lohn- und Altersstruktur einer Firma bis zu 3 % der AHV-Löhne betragen. Eine 30-jährige Person mit CHF 70'000 Lohn bezahlt mit dem neuen Modell fast CHF 100 mehr Pensionskassenbeiträge pro Monat. Demgegenüber wird die 55-jährige Person lediglich mit CHF 12 monatlich mehr belastet. Der Bundesratsvorschlag ist somit sozial unausgewogen und erhöht die Lohnbeiträge sowie Arbeitskosten der schweizerischen Wirtschaft zu stark. Bei den Arbeitnehmenden sinken die verfügbaren Einkommen und damit die Konsumausgaben. Beides wirkt sich negativ auf das wirtschaftliche Wachstum in der Schweiz aus.

Zur Sicherung der BVG-Renten braucht es nicht zusätzliche Beiträge, sondern mutigere und volkswirtschaftlich vorteilhaftere Schritte. Das folgende Modell Thommen/Wechsler zeigt eine innovative sowie einfach und rasch umzusetzende Möglichkeit auf, die berufliche Vorsorge nachhaltig, sozial und volkswirtschaftlich verträglich zu sichern: Dazu sollen in der beruflichen Vorsorge in Analogie zur AHV die Renten von Ehepaaren gesplittet werden. Weil die Renten zwischen den Geschlechtern dann gleichmässiger verteilt sind, können die Hinterlassenenrenten im Rentenalter wegfallen. Dies führt zu Einsparungen, welche rund 0.8 Prozentpunkte beim Umwandlungssatz betragen. Damit erreicht man kostenmässig das gleiche Ziel wie mit einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes auf 6.0 %. Der BVG-Umwandlungssatz kann folglich bei 6.8 % belassen werden – und dies ohne Beitragserhöhungen.

Die meisten grossen privaten und öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wenden heute auf dem Gesamtguthaben einen sogenannten umhüllenden Umwandlungssatz an.¹ Gemäss Erhebung der OAK² liegt dieser aktuell bei 5.40 %. Das vorgeschlagene Modell des Rentensplittings führt bei diesen Pensionskassen – welche heute versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssätze anwenden – zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Umwandlungssätze um 13 % und somit auch der zukünftigen Rentenleistungen. Mit dem Modell Thommen/Wechsler steigt beispielsweise ein umhüllender Umwandlungssatz von bisher 5.5 % auf über 6 %, sofern die technischen Einflussgrößen nicht verändert werden.

Die Rentenunterschiede zwischen den Geschlechtern sind heute in der beruflichen Vorsorge erheblich: Die durchschnittliche Neurente (Medianwert) ist für Männer mit CHF 2'301 fast doppelt so hoch wie die Frauenrente mit CHF 1'221 pro Monat. Bei der AHV ist der Unterschied dank Rentensplitting viel kleiner. Würde man beim BVG und Überobligatorium ein Rentensplitting à la AHV einführen, käme es bei Ehepaaren zu einer Gleichstellung der Geschlechter bei den Pensionskassenrenten. Zudem wäre dies eine einfach und rasch umzusetzende Möglichkeit, die Renten ohne Beitragserhöhungen zu sichern.

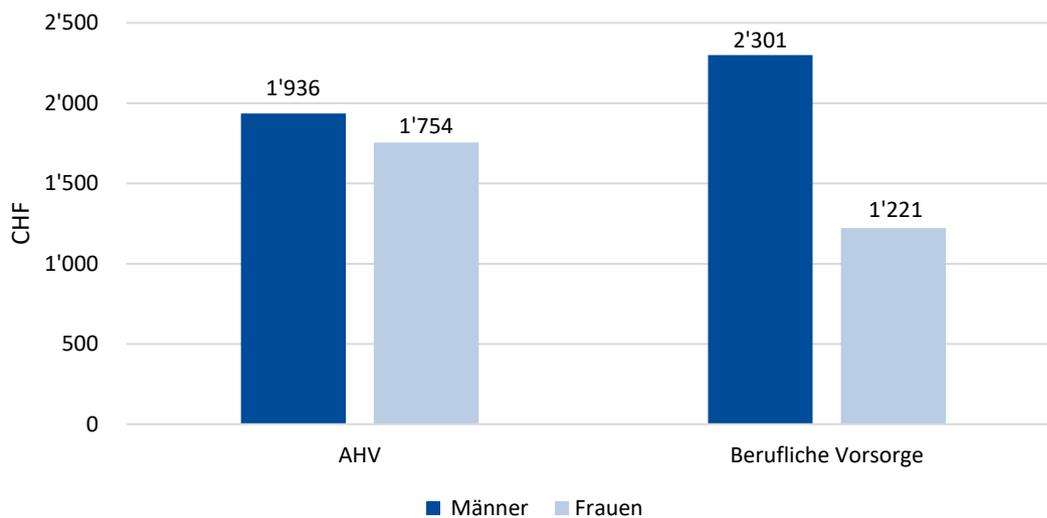
¹ Die BVG-Minimalrente (Basis heute 6.8 % auf BVG-Minimalguthaben) bleibt garantiert.

² Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge, Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018, S. 29

Beim Rentensplitting werden die während der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche der Ehegatten aufgeteilt, dies betrifft sowohl Renten- als auch Kapitalbezüge.

Das Rentensplitting führt auch zu einer Verbesserung der Vorsorgesituation bei verheirateten Geringverdienenden und Teilzeitbeschäftigten.

Grafik: Monatliche Altersrente in CHF aus AHV und beruflicher Vorsorge nach Geschlecht 2017



Quelle: DR. MARTIN WECHSLER AG, BFS 2017

Mit der Umsetzung des Modells Thommen/Wechsler wäre mehreren Interessen gleichzeitig gedient:

- Sicherung der Renten ohne Mehrbelastung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden
- Geschlechtergleichstellung bei Ehepaaren in der beruflichen Vorsorge mittels Rentensplitting und Wegfallen der Hinterbliebenenrente im Rentenalter
- Beibehaltung des Umwandlungssatzes von 6.8 % im BVG
- Erhöhung der Umwandlungssätze bei umhüllenden Pensionskassen um 13 %

Die nachhaltige Sicherung der BVG-Renten ist kostenneutral möglich

von Fabian Thommen, eidg. dipl. Pensionskassenleiter und Dr. Martin Wechsler, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte (DR. MARTIN WECHSLER AG Experten für berufliche Vorsorge)

Ausgangslage

Die Altersvorsorge ist das wichtigste Sozialwerk der Schweiz und ihr 3-Säulen-Konzept mit AHV, beruflicher Vorsorge und privatem Sparen ein internationales Vorzeigemodell. Doch die demografische Entwicklung und damit die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlenden und Rentenempfangenden (Stichwort Babyboomer), die gestiegene Lebenserwartung und die gesunkenen Zinserträge bedrohen die finanzielle Stabilität der Vorsorgesysteme. In diesem Beitrag widmen wir uns konkret der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG), die zur 2. Säule gehört.

Die letzte und zugleich 1. BVG-Revision, welche die Finanzierung und das Leistungsniveau betrafte, wurde vor über 15 Jahren verabschiedet. Die Reform beinhaltete im 2. Paket (Inkrafttreten 1. Januar 2005) nebst der Reduktion der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs auch die in zehn Jahresschritte gestaffelte Senkung des Umwandlungssatzes von 7.2 % auf 6.8 %. Seither passierte nichts mehr. Die beiden Versuche, den gesetzlichen Mindestumwandlungssatz zu senken, wurden in den Jahren 2010 und 2017 vom Volk abgelehnt.³ Ein Umwandlungssatz von 6.8 % erfordert aktuell eine jährliche Rendite von netto rund 4.5 %.⁴

Mittlerweile ist es nicht nur in der Fachwelt, sondern auch politisch unbestritten, dass die Finanzierung der BVG-Renten angepasst werden muss. Denn alleine die in diesem Jahrtausend beobachtete Zunahme der Lebenserwartung führt im Erwartungswert dazu, dass die Renten für Frauen knapp um ein Jahr und für Männer zwei Jahre länger ausbezahlt werden müssen.⁵ Die vermutlich weiter zunehmende Lebenserwartung ist hier noch nicht berücksichtigt. Hinzu kommt, dass die erwarteten nominalen Renditen stark rückläufig sind. Dabei mehren sich Stimmen aus der Ökonomie, welche das tiefe Zinsniveau in den entwickelten Volkswirtschaften wie in Nord- und Mitteleuropa sowie Nordamerika für die nächsten Jahrzehnte als wahrscheinlichen Normalzustand ansehen.⁶ Davon betroffen sind insbesondere Anlagen, die als relativ sicher gelten. Exemplarisch zeigt sich dies in der Entwicklung der durchschnittlichen Rendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Von ca. 3.7 % zur Jahrtausendwende über 2.0 % im Januar 2010 erreichte sie schliesslich im August 2019 den bisherigen Tiefstwert von -1.0 %.⁷ Die erwartete Rendite spiegelt sich im technischen Zinssatz wieder, den eine Pensionskasse für die Finanzierung der zukünftigen Renten annimmt. Im Durchschnitt rechneten Pensionskassen ohne Staatsgarantie Ende 2018 mit einem technischen Zinssatz von 2.1 %⁸, im Jahr 2011 verwendeten noch weit über 90 % der Pensionskassen einen technischen Zinssatz von 3.0 % oder höher.⁹

³ Volksabstimmung vom 07.03.2010 und vom 24.09.2017 (Reform Altersvorsorge 2020)

⁴ Technische Grundlagen BVG2015, PT2020 mit Verhältnis Mann:Frau = 65:35

⁵ Erw. Lebensjahre im Alter 65: Grundl. BVG2005, PT2002 vs. BVG2015, PT2012 = M 17.90 vs. 19.77 / Frau 20.98 vs. 21.93

⁶ REPUBLIK, «Das Ende der Zinsillusion» vom 12.08.2019

⁷ <https://data.snb.ch/de/topics/ziredev#!/chart/rendeidglfzch>, Stand 08.11.2019

⁸ OAK BV, Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018, S. 6

⁹ BFS, Pensionskassenstatistik 2015, S. 18, T5.4

Vorschläge für eine BVG-Reform liegen vor

Aktuell sind drei konkrete Reformvorschläge auf dem Tisch.¹⁰ Der Sozialpartner-Kompromiss (Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse), das Modell vom Gewerbeverband (SGV) sowie dasjenige vom Branchenverband ASIP. Der Bundesrat hat am 13. Dezember 2019 die Vernehmlassung zur BVG-Reform eröffnet und dabei den Vorschlag der Sozialpartner übernommen.

Zusammengefasst bauen alle Modelle darauf auf, den Mindestumwandlungssatz auf 6.0 % bzw. 5.8 % (ASIP) zu senken und die damit einhergehende Reduktion der zukünftigen Altersrenten über eine höhere Sparquote zu kompensieren. Dies erfolgt zum einen über eine Erhöhung des versicherten Lohns durch einen tieferen Koordinationsabzug (Bundesrat und ASIP) sowie in allen Modellen durch höhere Altersgutschriften. Für die Übergangsgeneration (10 bis 15 Jahrgänge) sind supplementär Zusatzrenten (Bundesrat) oder Einlagen nach dem Anrechnungsprinzip (ASIP und SGV) vorgesehen.

Alle Vorschläge führen zu Mehrkosten

Die Massnahmen führen zu bedeutenden Mehrkosten für Firmen und Arbeitnehmende. Gemäss Kostenschätzungen¹¹ ergeben die Modelle umgelegt auf eine geschätzte AHV-Lohnsumme von CHF 300 Mrd.¹² im Mittel folgende Erhöhung der Lohnkosten, die je hälftig auf die Unternehmen und deren Angestellte aufzuteilen sind:

Tabelle 1: Geschätzte Mehrkosten der drei Reformvorschläge

	Bundesrat	SGV	ASIP
in Mrd. CHF	3.250	1.326	2.097
in % AHV-Lohn	1.1 %	0.45 %	0.7 %

Das Problem dieser Schätzungen ist, dass sie auf groben Annahmen beruhen und nur den Durchschnitt darstellen. Dies ist kein Vorwurf, sondern liegt in der Natur der Sache, wie die berufliche Vorsorge in der Schweiz organisiert ist. Viele Unternehmen bzw. deren Vorsorgewerke sind in sogenannten umhüllenden Vorsorgelösungen versichert. Das heisst, es sind reglementarisch bessere (und somit auch teurere) Vorsorgeleistungen als das gesetzliche Minimum festgelegt. Die gesetzlichen Mindestleistungen sind darin enthalten. Somit gibt es Unternehmen, für die keine dieser BVG-Reformvorschläge zu Mehrkosten führt. Andererseits gibt es auch viele Unternehmen, die sich punkto Altersgutschriften keine bessere Lösung als das gesetzliche Minimum leisten können oder wollen.

Kosten werden für viele KMU unterschätzt

Die effektiven Mehrkosten müssen somit für jedes Vorsorgewerk individuell berechnet werden. Als Berechnungsbeispiele bieten sich daher besonders Firmen an, die bereits heute exakt nach den Minimalvorschriften des BVG sparen. Bei diesen schlagen nämlich die Massnahmen und folglich die Mehrkosten 1:1 durch. Eine Stichprobe aus eigenen, echten Verwaltungsbeständen¹³ ergab für den Vorschlag des Bundesrats für drei solcher Arbeitgeber aus unterschiedlichen Branchen folgendes Ergebnis:

¹⁰ Einen guten Überblick bietet: <https://www.vorsorgeforum.ch/themen/altersvorsorge-2020>, Stand 26.11.2019

¹¹ Schweizer Personalvorsorge, Ausgabe 09-19, basierend auf Berechnungen der c-alm AG

¹² Errechnet aus Vorschlag Sozialpartner: Angegebene Mehrkosten dividiert durch Lohnprozent = CHF 2.7 Mrd. : 0.9 %

¹³ Die Firma DR. MARTIN WECHSLER AG führt 3 Sammelstiftungen und verwaltet diverse firmeneigene Pensionskassen

Tabelle 2: Beispiele der Mehrkosten des Bundesratsvorschlags gegenüber bisherigem BVG-Plan

	Lebensmittel 110 Mitarbeitende	Bau 260 Mitarbeitende	Spedition/Transport 130 Mitarbeitende
Altersgutschriften in CHF	104'700	229'300	48'700
Beitrag Zusatzrente in CHF (0.5 % AHV-Zuschlag)	24'200	94'300	50'300
Total in CHF	128'900	323'600	99'000
Effektive Kosten in % AHV-Lohn	2.65 %	1.7 %	1.0 %

Es zeigt sich, dass bei individueller Betrachtung je nach Alters- und Lohnstruktur der Firma beträchtliche Mehr- oder Minderkosten gegenüber der globalen Schätzung entstehen. Die Mehrkosten können mehr als doppelt so hoch ausfallen wie im Durchschnitt geschätzt. Gerade KMU mit BVG-Vorsorgeplänen können davon stark betroffen sein.

Je nach Firma liegt die Zusatzbelastung bei gegen 3 Bruttolohnprozenten. Gerade die wirtschaftlich schwächeren Firmen – welche BVG-Vorsorgepläne anwenden – werden am stärksten belastet.

Demgegenüber werden grosse Firmen mit guten Vorsorgeplänen kaum zusätzlich durch die Änderungen im BVG belastet, wohl aber durch den 0.5 % AHV-Zuschlag. Dies ist wirtschaftspolitisch problematisch.

Jüngere massiv stärker belastet als Ältere

Mit dem Bundesratsvorschlag will man die Umverteilung von den jüngeren zu den älteren Versicherten stoppen. Doch der Vorschlag belastet die jüngeren Versicherten beträchtlich mehr, wie die nachfolgenden Zahlenbeispiele für einen BVG-Vorsorgeplan zeigen.

30-jährige Person	Bisher	Neu
AHV-Lohn in CHF	70'000	70'000
Koordinationsabzug	24'885	12'443
Versicherter Lohn in CHF	45'115	57'557
Altersgutschrift in %	7	9
Altersgutschrift in CHF	3'158	5'180
+ 0.5 % AHV-Lohn	-	350
Total in CHF	3'158	5'530
Monatsbeitrag in CHF versicherte Person	132	230

Zusatzkosten Bundesratsmodell		
monatliche Mehrbelastung in CHF für versicherte Person		+ 98
in % AHV-Lohn (Gesamtkosten)		+ 3.4 %

55-jährige Person	Bisher	Neu
AHV-Lohn in CHF	70'000	70'000
Koordinationsabzug	24'885	12'443
Versicherter Lohn in CHF	45'115	57'557
Altersgutschrift in %	18	14
Altersgutschrift in CHF	8'121	8'058
+ 0.5 % AHV-Lohn	-	350
Total in CHF	8'121	8'408
Monatsbeitrag in CHF versicherte Person	338	350

Zusatzkosten Bundesratsmodell		
monatliche Mehrbelastung in CHF für versicherte Person		+ 12
in % AHV-Lohn (Gesamtkosten)		+ 0.4 %

Demnach zahlt eine 30-jährige Person mit CHF 70'000 Lohn im Bundesratsmodell monatlich CHF 98 mehr. Demgegenüber zahlt eine 55-jährige Person mit ebenfalls CHF 70'000 Lohn nur CHF 12 Franken mehr im Monat. Die Gesamtkosten steigen für die 30-jährige Person um 3.4 AHV-Prozente, bei der 55-jährigen Person um 0.4 AHV-Prozente. Die 55-jährige Person bezahlt folglich weniger als den 0.5 % AHV-Zuschlag.

Höhere Zwangsabgaben für die Vorsorge sind für Unternehmen Arbeitskosten und reduzieren damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Bei den Arbeitnehmenden führt die Belastung durch höhere Lohnabzüge zu tieferen verfügbaren Einkommen und damit zu einer Reduktion von Konsumausgaben. Auch dies wirkt sich tendenziell negativ auf das wirtschaftliche Wachstum in der Schweiz aus.

Ist eine noch höhere Kapitalbildung kontraproduktiv?

Zudem ist in Frage zu stellen, ob eine noch höhere Kapitalbildung angesichts immer tieferer Renditeerwartungen erstrebenswert ist. Schon heute trifft bezogen auf die Schweiz – wegen des wachsenden Anteils an Personen zwischen 50 und 70 Jahre und dank der 2. Säule – eine hohe Sparquote und demzufolge ein hohes Investitionsangebot auf eine bereits genügend befriedigte Nachfrage nach Investitionsmitteln (Kredite und Eigenkapital), was einen Teil des Tiefzinsniveaus zu erklären vermag.¹⁴

Unter diesen Umständen erscheinen andere Lösungen nachhaltiger und reduzieren zugleich eine Ungleichbehandlung in der beruflichen Vorsorge, die zwar naturgemäss entsteht, jedoch durch gezielte Regelungen abgeschwächt werden kann.

¹⁴ REPUBLIK, «Warum es negative Zinsen gibt» vom 04.09.2019

Neurentenstatistik mit sozialpolitischer Sprengkraft

Das Bundesamt für Statistik (BFS) publiziert seit drei Jahren die Neurentenstatistik.¹⁵ Diese bezieht, wie viele Personen im Stichtag neu eine Altersrente aus der 1. und 2. Säule erhalten oder einen Kapitalbezug tätigen. Die Neurentenstatistik ist eine Vollerhebung und basiert auf Steuer-meldungen. Deshalb sind die Daten dieser Statistik extrem aussagekräftig und ermöglichen interessante sozialpolitische Erkenntnisse. Diese sollten unbedingt in die anstehenden Revisionen der AHV und der beruflichen Vorsorge einfließen.

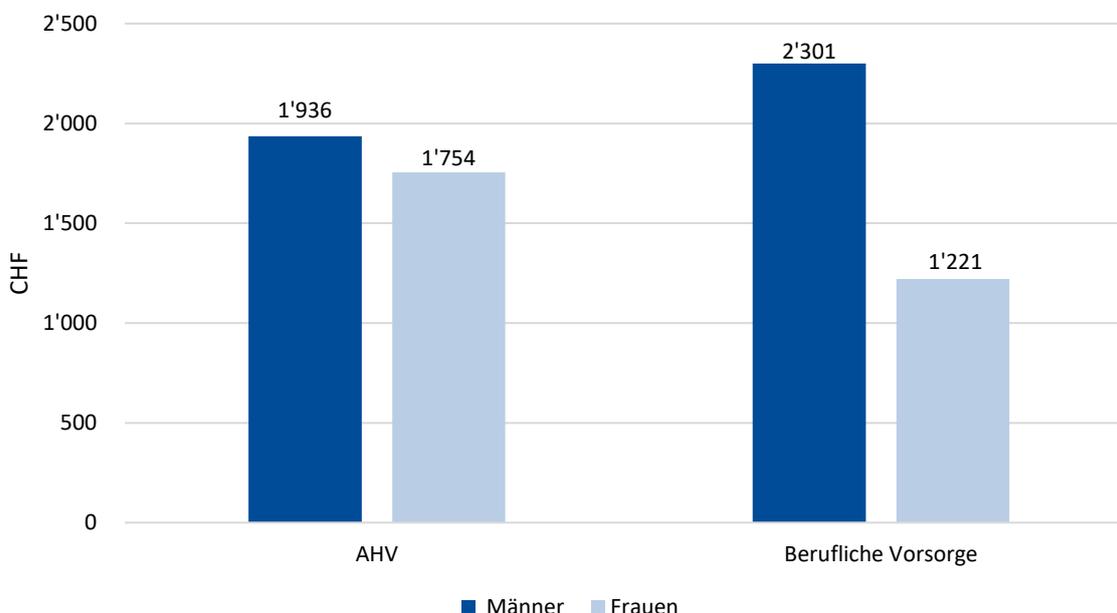
Bereits in der von den Autoren im Juli 2019 publizierten Studie «Die nachhaltige Sanierung der AHV ist möglich»¹⁶ konnte basierend auf der Neurentenstatistik 2017 festgestellt werden, dass gut jede zweite erwerbstätige Person vorzeitig in Pension geht und deshalb vermutlich eine Erhöhung des Rentenalters die erhofften Effekte, vor allem längere Beitragszahlungs- und kürzere Rentenbezugsdauer, sich nicht wie gewünscht einstellen könnten.

Starke Unterschiede zwischen Männern und Frauen bei der Rente aus beruflicher Vorsorge

Als weiteres Merkmal der Neurentenstatistik kristallisiert sich der starke Unterschied der Rentenhöhen zwischen Frauen und Männern in der beruflichen Vorsorge heraus. Der Median der monatlichen Altersrente von Männern beträgt CHF 2'301 und ist somit um CHF 1'080 bzw. 88.4 % erheblich höher als die Medianrente der Frauen in Höhe von CHF 1'221 pro Monat, wie die nachfolgende Grafik zeigt.

Demgegenüber zeigt sich bei den Altersrenten der AHV ein viel ausgeglicheneres Bild. Im Median erhalten Männer monatlich CHF 1'936 und damit 10.4 % bzw. CHF 182 mehr als Frauen mit CHF 1'754.

Grafik 1: Monatliche Altersrente in CHF aus AHV und beruflicher Vorsorge nach Geschlecht 2017



Quelle: DR. MARTIN WECHSLER AG, BFS 2017

Die Gründe für die unterschiedlichen Rentendifferenzen nach Geschlechtern zwischen AHV und beruflicher Vorsorge werden im Folgenden hergeleitet.

¹⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge/neurentenstatistik.html>, Stand 01.11.2019

¹⁶ <https://www.alters-vorsorge.ch/publikationen.html#S1>, Stand 26.11.2019

Berufliche Vorsorge: Je geringer das Altersguthaben, desto geringer die Rente

Die Altersrente in der beruflichen Vorsorge resultiert aus der Umrechnung des Altersguthabens durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz in eine jährliche, lebenslängliche Altersrente. Das Altersguthaben wiederum ist abhängig von den Altersgutschriften und der versicherten Lohnhöhe, die nebst dem Berufsstand und der Funktion wesentlich vom Arbeitspensum abhängen. Vor allem infolge des fixen Koordinationsabzugs sparen Personen mit Teilzeitbeschäftigung während ihres Erwerbslebens relativ zu ihrem Bruttoeinkommen im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge weniger als Personen mit einer Vollzeitstelle. Somit gilt die einfache Regel: Je geringer das Altersguthaben, desto geringer die Rente (und vice versa).

Frauen arbeiten dreimal mehr Teilzeit als Männer

Frauen sind gemäss der Publikation «Teilzeiterwerbstätigkeit in der Schweiz 2017»¹⁷ dreimal häufiger teilzeiterwerbstätig als Männer (59.0 % gegenüber 17.6 %). Die Familiensituation übt bei Frauen den stärksten Einfluss auf den Beschäftigungsgrad aus: Erwerbstätige Mütter mit jüngstem Kind unter 4 Jahren weisen mit 82.3 % die höchsten Teilzeitanteile auf während 13.4 % der Väter in derselben Situation Teilzeit arbeiten. Im Vergleich dazu sind 41.4 % der Frauen mit Partner, aber ohne Kinder, teilzeiterwerbstätig, bei Männern in derselben Situation sind es nur 11.6 %.¹⁸

Einkommenssplitting und Erziehungsgutschriften schaffen gerechten Ausgleich bei der AHV

Wie bereits ausgeführt, sind die Rentenunterschiede zwischen Männern und Frauen bei der AHV bedeutend geringer als in der beruflichen Vorsorge, obwohl in beiden Vorsorgewerken das Einkommen der wesentliche Faktor für die Rentenhöhe ist. Gründe für die stärkere Rentengleichheit in der AHV sind bewusst geschaffene Ausgleichsmechanismen. Sie tragen der während Jahren oder gar Jahrzehnten (überwiegend von Frauen) unentgeltlich erbrachten Kinderbetreuung würdigend Rechnung. Dies erfolgt hauptsächlich über folgende zwei Massnahmen:

1. Automatisches Einkommenssplitting¹⁹

Die Einkommen, welche die Verheirateten frühestens ab dem 20. Altersjahr während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielen und worauf AHV-Beiträge bezahlt werden, werden für die Rentenberechnung geteilt.²⁰ Konkret werden diese Einkommen zum Zeitpunkt, für den die erste Person eine Rente beantragt, je zur Hälfte den beiden Eheleuten angerechnet. Folglich profitiert jene verheiratete Person, die nicht oder nur teilweise erwerbstätig ist, bei der Berechnung der Einzelrente.²¹

2. Erziehungsgutschriften²²

Diese Gutschriften sind keine Geldzahlungen, sondern fiktive Einkommen, die bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Personen, die Kinder unter 16 Jahren betreuen, erhalten so die Möglichkeit, eine höhere Rente zu erzielen. Anknüpfungspunkt für den Anspruch auf die Erziehungsgutschrift bildet stets die elterliche Sorge. Steht die elterliche

¹⁷ BFS, 17.01.2019, gestützt auf Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE)

¹⁸ Auch in Zukunft werden Kinderbetreuung vermutlich zu grösseren Teilen durch Frauen erfolgen, weshalb sie gegenüber Männern stets überproportional oft teilzeitliche Erwerbstätigkeiten ausüben werden. Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) aus dem Jahre 2016 stützt diese These: In der konsolidierten Altersgruppe der 15- bis 64-jährigen Personen leisten Frauen noch immer 66 % der unbezahlten Haus- und Familienarbeit (total 48 Stunden pro Woche). Einen weiteren Hinweis dazu liefert der Befund, dass diese Quote bei 2-Personenhaushalten ohne Kinder mit einem Anteil der Frauen von 64.5 % nur marginal tiefer ist. Doch selbst wenn es in dieser Gruppe zu einer Verschiebung zugunsten des Männeranteils kommen sollte: Nach den Zahlen des BFS für die Jahrgänge 1945 bis 1954 bleibt nur knapp jede fünfte Frau kinderlos.

¹⁹ Art. 29^{quinquies} AHVG

²⁰ Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgesetzt (betrifft alle Erwähnungen in dieser Studie).

²¹ Auch wenn Effekte durch Plafonierung der Gesamrente pro Paar auf 150 % einer Einzelrente abgeschwächt werden.

²² Art. 29^{sexies} AHVG, Erläuterung mehrheitlich zitiert aus Merkblatt 1.07-16/01-D der Informationsstelle AHV/IV

Sorge einem Elternteil alleine zu, so wird diesem automatisch die ganze Erziehungsgutschrift angerechnet. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus, ist die Anrechnung der Erziehungsgutschrift davon abhängig, ob die Eltern verheiratet, geschieden oder unverheiratet sind und welchen Umfang an Betreuungsleistung sie für die gemeinsamen Kinder erbringen.

Im BVG profitiert der Ehegatte²³ mit geringerer Erwerbstätigkeit erst beim Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin

In der beruflichen Vorsorge ist der Vorsorgeausgleich, also die Teilung der angesparten Vorsorgeguthaben bzw. der laufenden Rente auf die beiden Eheleute, nur im Falle einer Scheidung vorgesehen.²⁴ Dabei wird, falls keine der beiden Personen eine Invaliden- oder Altersrente bezieht, das während der Ehe erworbene Altersguthaben je hälftig geteilt.

Bei der Pensionierung entstehen für die Verheirateten individuelle Rentenansprüche, sofern entsprechende Altersguthaben durch Erwerbstätigkeiten gebildet wurden. Allerdings ist in der Altersrente aus beruflicher Vorsorge eine sogenannte Anwartschaft für die überlebende Person enthalten. So erhält der hinterlassene Ehepartner bzw. die hinterlassene Ehepartnerin beim Tod derjenigen Person, die die Altersrente bezieht, eine lebenslängliche Ehegattenrente in der Höhe von 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.²⁵

Abschaffung der anwartschaftlichen Ehegattenrente hat gleichen Effekt wie Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8 % auf 6.0 %

Die im vorherigen Abschnitt erklärte Anwartschaft auf Hinterlassenenrente (die auch als Rentenrecht auf zwei Leben bezeichnet werden kann), wird solidarisch von allen Rentenbeziehenden (auch unverheirateten) finanziert, indem der versicherungstechnische Umwandlungssatz mittels statistischen Hilfwerten wie z. B. der Verheiratungswahrscheinlichkeit, der durchschnittlichen Altersdifferenz sowie der Lebenserwartung der hinterbliebenen Person gekürzt wird. Wird diese Anwartschaft herausgerechnet, erhält man einen auf die Lebenserwartung einer einzigen Person ermittelten und damit höheren Umwandlungssatz. Diese relative Differenz benennen wir in der Folge als Erhöhungsfaktor.

Bei Männern ist dieser Erhöhungsfaktor mit rund 18.5 % erheblich höher als bei den Frauen, für die lediglich ein Zuschlag von knapp 2.5 % resultiert.²⁶ Dies ist auf zwei sich verstärkende Einflüsse zurückzuführen: Zum einen erwartet Männer generell ein um 3 Jahre kürzeres Leben, zum anderen sind bei verheirateten Paaren Frauen im Mittel um rund 3 Jahre jünger. Alleine dieser Umstand führt vereinfacht gesagt dazu, dass über das Ableben eines verheirateten Mannes hinaus im Schnitt während 6 weiteren Jahren Renten ausgerichtet werden müssen.

Weil die berufliche Vorsorge mit ihrem Kollektivitätsprinzip für die Berechnung der gesetzlichen Mindestrente keine geschlechterspezifischen Umwandlungssätze vorsieht, wird demnach ein sogenannter Mischumwandlungssatz definiert. Dieser resultiert aus dem Verhältnis zwischen Männern und Frauen. Jedoch wäre eine reine Gewichtung nach Köpfen zu ungenau, weil die Renten wie beschrieben vom angesparten Kapital abhängig sind. Daher zeigt es sich an, die Verteilung der Altersguthaben nach Geschlecht in die Gewichtung des Mischsatzes einzubeziehen. Nachfolgend nehmen wir für die Berechnung des Mischumwandlungssatzes einen für die nächsten 5–10 Jahre realitätsnahen Frauenanteil von 30 %²⁷ an.

²³ Gilt gemäss Art. 19a BVG sinngemäss für eingetragene Partnerschaften

²⁴ Art. 122 ff. ZGB und Art. 22 ff. FZG

²⁵ Art. 19 und 21 BVG, gewisse Pensionskassen kennen abweichende Regelungen

²⁶ Berechnung basierend auf technischen Grundlagen BVG2015

²⁷ BFS, Pensionskassenstatistik 2016, Frauenanteil 42.4 % nach Anzahl Versicherten und 30.8 % nach Altersguthaben

Dies ergibt bei einem für den Vergleich mit dem Bundesratsvorschlag erforderlichen technischen Zinssatz von 3 %²⁸ einen Mischsatz von 6.75 % bzw. gerundet von 6.8 % im Alter 65 (Bemerkung: Bei 2 % technischem Zinssatz beträgt der Mischumwandlungssatz genau 6.0 %). Daraus lässt sich herleiten, dass die Abschaffung der anwartschaftlichen Ehegattenrente bei Renten den gleichen Sanierungseffekt hätte wie die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6.8 % auf 6.0 %.

Die meisten grossen privaten und öffentlich-rechtlichen Pensionskassen wenden heute auf dem Gesamtguthaben einen sogenannten umhüllenden Umwandlungssatz an. Die BVG-Minimalrente (Basis heute 6.8 % und BVG-Minimalguthaben) bleibt garantiert. Gemäss Statistik der OAK²⁹ liegt dieser aktuell bei 5.40 %. Das Rentensplitting führt bei diesen Pensionskassen, welche heute versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssätze anwenden, zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Umwandlungssätze um 13 % und somit auch der zukünftigen Rentenleistungen. Ein umhüllender Umwandlungssatz von 5.5 % steigt somit auf über 6 % mit dem neuen Modell.

BVG-Reformvorschlag nach Modell Thommen/Wechsler

Aus den vorangehenden Erläuterungen ergibt sich folgender Vorschlag für eine BVG-Reform³⁰:

- Es werden zivilstandunabhängige Altersrenten ausgerichtet. Die anwartschaftliche Ehegattenrente von bisher 60 % der laufenden Altersrente wird aufgehoben, dafür kann im Gegenzug der BVG-Mindestumwandlungssatz bei 6.8 % belassen werden. Dies entspricht versicherungstechnisch derselben finanziellen Entlastung beim Deckungskapital wie eine Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.0 % mit den heutigen Anwartschaften – oder anders gesagt einem Rentenzuschlag von über 13 % für alle.
- Die zivilstandunabhängigen Altersrenten gelten auch für das Überobligatorium. Damit erhöhen sich die Umwandlungssätze und somit auch die Altersleistungen bei sogenannten umhüllenden Pensionskassen um 13 %.
- Analog zur AHV wird für Ehepaare ein Vorsorgesplitting eingeführt. Dazu wird auf den Zeitpunkt der ersten Pensionierung hin ein sogenannter Vorsorgeausgleich durchgeführt. Dies erfolgt nach den heute geltenden Regeln für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Der jüngere Ehegatte bzw. die jüngere Ehegattin hat dabei die Wahl, ob der entsprechende Anteil bei der Vorsorgeeinrichtung der rentenbeziehenden Person in eine sofort beginnende Altersrente umgewandelt (bzw. einmaliger Kapitalbezug), oder der Anteil bei Möglichkeit auf das persönliche Alterskonto bei seiner* ihrer Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden soll. Falls keine BVG-Unterstellung besteht, kann der Anteil auch an den Sicherheitsfonds³¹ überwiesen und der Rentenbezug auf später aufgeschoben werden. Sobald auch die jüngere Person in Pension geht (bzw. die Altersleistung bezieht), erfolgt der zweite Vorsorgeausgleich für den Zeitraum zwischen den beiden Pensionierungszeitpunkten.

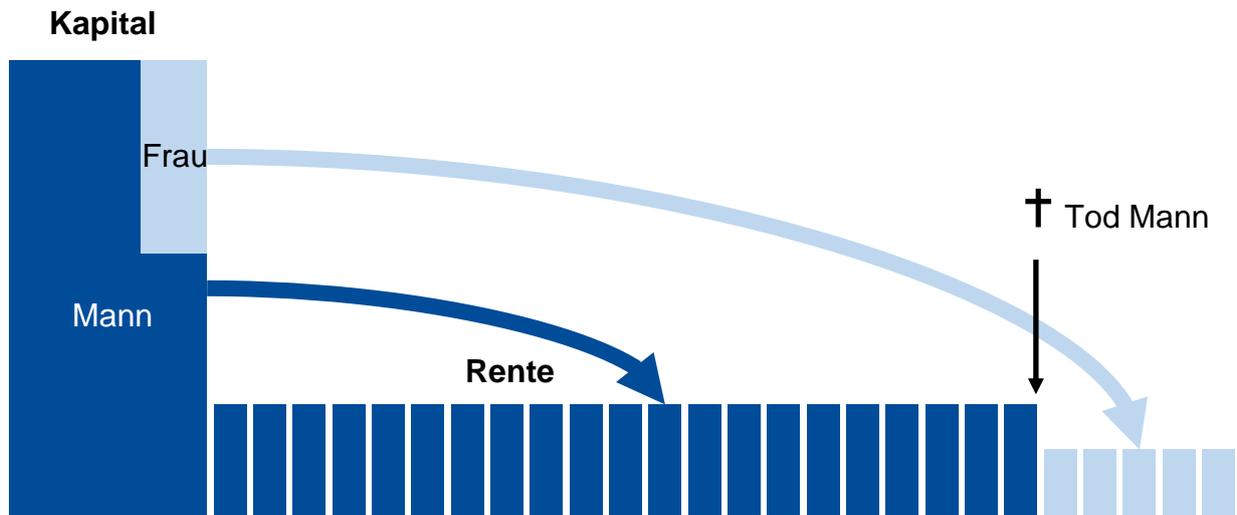
²⁸ Technischer Zinssatz bei Umwandlungssatz 6.0 % (Vorschlag Sozialpartner & SGV), Grundlagen BVG2015 PT 2012

²⁹ OAK BV, Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2018, S. 29

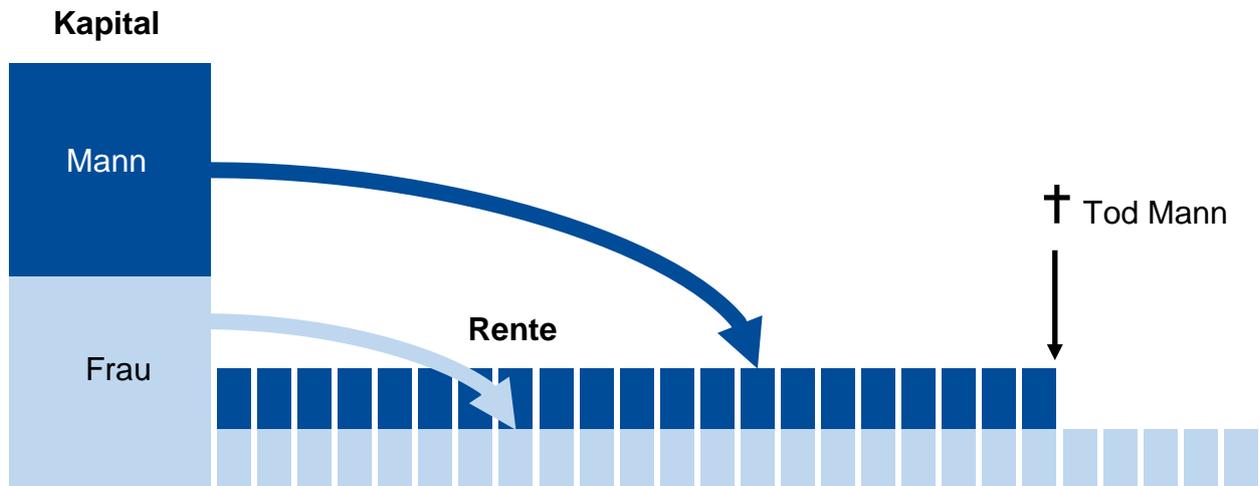
³⁰ Inspiriert vom Verein «Faire Vorsorge»: <https://www.fairevorsorge.ch>, Stand 01.11.2019, Reformvorschlag für das Obligatorium der 2. Säule, Version 6.1 vom Juli 2019

³¹ Oder alternativ an die Vorsorgeeinrichtung des Ehepartners/der Ehepartnerin. Ist gesetzlich zu definieren.

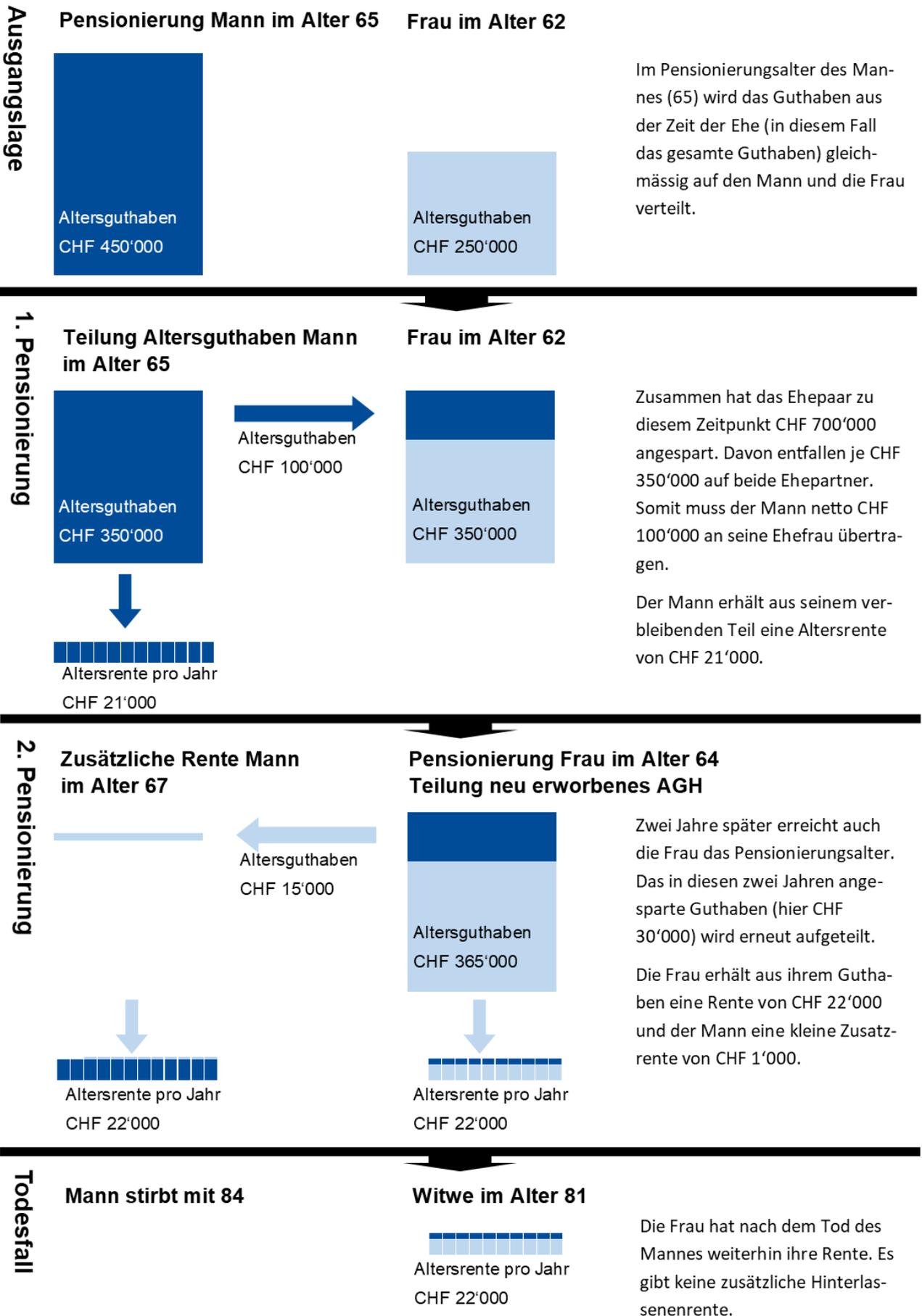
Grafik 2 – Beispiel: Rentenzahlung mit anwartschaftlicher Ehegattenrente gemäss heutigem BVG



Grafik 3 – Beispiel: Gesplittete Rentenzahlung gemäss Modell Thommen/Wechsler



Schematische Darstellung des neuen Experten-Modells Thommen/Wechsler



Was sind die Vorteile?

- Der BVG-Umwandlungssatz von 6.8 % kann beibehalten werden.
- Bei umhüllenden Pensionskassen mit versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssätzen können die neuen Renten um 13 % erhöht werden.
- Das Modell Thommen/Wechsler generiert keine zusätzlichen Kosten.
- Beide Ehegatten erhalten eine Altersrente, welche auf den Beiträgen beider während der Ehe basiert. Dadurch wird die gesellschaftliche Gleichstellung von Mann und Frau weiter gefördert. Diejenige Person (statistisch signifikant häufiger die Frau), die während der Ehe für die Familien- und Haushaltsarbeit ganz oder teilweise auf eine entgeltliche Erwerbstätigkeit verzichtete, profitiert neu ab Beginn hälftig von den vom Ehegatten während des Erwerbslebens erworbenen Vorsorgeansprüchen (schematisch veranschaulicht in Grafik 2).
- Ehepaare erhalten zu Lebzeiten beider insgesamt mehr Renteneinkommen, dafür später weniger als Witwe/Witwer.
- Die Umverteilung von den Alleinstehenden zu den Ehepaaren entfällt. Dadurch werden für Ledige und Geschiedene die Anreize für einen Rentenbezug (anstelle eines Kapitalbezugs) gesteigert. Dies erhöht sogar die wünschenswerte Versicherungssolidarität in Bezug auf den Ausgleich des Langlebighkeitsrisikos in der 2. Säule. Dies, weil voraussichtlich mehr Personen eine Altersrente beziehen werden (anstelle eines Kapitalbezugs).
- Bei Scheidungen nach der Pensionierung entfällt die komplizierte Teilungsberechnung für die Altersrenten der 2. Säule durch das Gericht. Dies vereinfacht das Scheidungsverfahren im Allgemeinen.
- Beim Todesfall eines verheirateten Rentenbezügers entfällt der administrative Aufwand für den hinterlassenen Ehegatten für die Erbringung des Leistungsnachweises. Dies kompensiert den Mehraufwand, der im Zuge der Pensionierung für den Vorsorgeausgleich anfällt.

Was sind die Nachteile?

- Sofern der ältere Ehegatte das Haupteinkommen erzielt und ein grosser Altersunterschied besteht, reduziert sich die Altersrente gegenüber heute um die Hälfte, bis der jüngere Ehegatte ebenfalls das Rentenalter erreicht.
- Der hinterlassene Ehegatte erhält beim Tod des Ehepartners keine von der ursprünglichen Altersrente abhängige Ersatzzahlung mehr, d. h. in der Regel weniger als heute. Doch selbst bei einer als konservativ geltenden Konstellation, in der z. B. die Ehefrau nie erwerbstätig war, führt dies nicht zu einer Existenzgefährdung. Dies, weil die Ehefrau dank dem Vorsorgeausgleich bei Pensionierung bereits Anspruch auf die halbe Altersrente (50 %) hat. Selbst wenn zu Lebzeiten des Ehemanns dieser beide Renten bekam und verwaltete, so ist dennoch nach dem Tod des Ehemanns das Einkommen der Witwe gesichert. Nur sind es neu 50 % und nicht mehr 60 % der Altersrente (schematisch veranschaulicht in Grafik 2 und 3).

Was gilt es für eine Systemumstellung zu beachten?

- Bereits laufende Alters- und Hinterlassenenrenten sind nicht betroffen. Deren anwartschaftliche Ehegattenrenten werden nach bisherigem Recht berechnet. Dies gilt, sobald ein Ehegatte die Altersrente bezieht.
- Hinterlassenenrenten beim Tod während des Erwerbslebens sind nicht betroffen.

Anhang: Beispiele zur Veranschaulichung

1. Grundlagen

1.1. Umwandlungssätze

BVG 2015, PT 2012, Technischer Zinssatz 2.0 %, Verhältnis Männer – Frauen: 70 % - 30 %

UWS bisher (mit anw. Hinterlassenenrente)		
Alter	Männer	Frauen
58	4.417%	4.529%
59	4.529%	4.646%
60	4.646%	4.768%
61	4.768%	4.896%
62	4.896%	5.030%
63	5.030%	5.173%
64	5.173%	5.325%
65	5.325%	5.488%
66	5.488%	5.663%
67	5.663%	5.852%
68	5.852%	6.055%
69	6.055%	6.275%
70	6.275%	

UWS neu (ohne anw. Hinterlassenenrente)		
Alter	Männer	Frauen
58	4.880%	5.022%
59	5.022%	5.171%
60	5.171%	5.326%
61	5.326%	5.489%
62	5.489%	5.661%
63	5.661%	5.843%
64	5.843%	6.038%
65	6.038%	6.248%
66	6.248%	6.474%
67	6.474%	6.719%
68	6.719%	6.984%
69	6.984%	7.271%
70	7.271%	

1.2. Sparbeiträge

Auf den AHV-Lohn wird folgende Sparstaffelung angewendet:

Alter	Sparbeitrag
18-24	0%
25-34	9%
35-44	12%
45-54	17%
55-64/65	20%

Der Projektionszinssatz beträgt 1.0 %.

2. Beispiel 1: Der Mann verdient deutlich mehr als seine Frau (Tabelle Zeile 1)

2.1. Ausgangslage

Der Mann erzielt ein hohes Einkommen und ist 5 Jahre älter als seine Frau, die nur über ein geringes Einkommen verfügt und folglich wenig Altersguthaben bis zur Pensionierung angespart hat. Er erreicht das Pensionierungsalter 4 Jahre vor seiner Frau.

2.2. Methode nach heutigem Modell

	Altersguthaben bei Pensionierung	UWS	Altersrente	anw. Hinterlassenenrente
Mann	1'853'037	5.325%	98'674	59'205
Frau	120'991	5.325%	6'443	3'866

Nach heutiger Methodik wird sein Alterskapital von CHF 1.853 Mio. in eine Altersrente von CHF 98'674 pro Jahr umgewandelt. Seine Frau bekommt 4 Jahre später eine Altersrente von CHF 6'443 pro Jahr (Kapital CHF 120'991). In Summe ergibt das eine Jahresrente von ca. CHF 105'117. Beim Tod des Mannes würde seine Frau eine Witwenrente von CHF 59'205 zusätzlich zu ihrer Altersrente und damit neu insgesamt CHF 65'647 erhalten.

2.3. Methode nach Modell Thommen/Wechsler

	Altersguthaben nach Ausgleich bei 1. Pensionierung	UWS	Altersrente bei 1. Pensionierung	Altersguthaben nach Ausgleich bei 2. Pensionierung	UWS	Altersrente bei 2. Pensionierung
Mann	1'107'238	6.038%	66'855	20'312	6.984%	1'419
Frau	825'089			845'402	6.038%	51'045

Bei der ersten Pensionierung, d. h. die des Mannes, wird ein Vorsorgeausgleich analog einer Scheidung durchgeführt. Dadurch verringert sich das Altersguthaben des Mannes zugunsten des Altersguthabens der Frau. Der Mann wird mit einem Kapital von CHF 1.107 Mio. pensioniert und erhält mit einem erhöhten Umwandlungssatz (ohne Anwartschaft) eine Jahresrente von CHF 66'855. Die Frau erhöht mit dem Anteil ihres Mannes ihr Altersguthaben auf CHF 825'089 und arbeitet mit einem geringen Salär bis Alter 64 weiter. Im Alter 64 wird auch sie pensioniert und erhält eine Jahresrente von CHF 51'045. Die Rente des Mannes wird infolge des zweiten Vorsorgeausgleichs um CHF 1'419 erhöht (resultiert aus der Hälfte des Kapitals, das die Frau seit Pensionierung des Mannes angespart hat). Im Total erhält das Ehepaar nach beiden Pensionierungen eine gemeinsame Rente von CHF 119'319. Folglich steigert sich die gemeinsame Rente um 13.5 %.

2.4. Bewertung

	Nach 1. Pensionierung	Nach 2. Pensionierung	Nach Tod Mann "Witwenrente"	Nach Tod Frau "Witwerrente"
Heutige Methode	98'674	105'117	65'647	102'540
Neue Methode	66'855	119'319	51'045	68'274
Differenz	-31'819	14'202	-14'602	-34'266

Aus dieser Tabelle geht hervor:

- Geht die Person mit dem höheren Altersguthaben zuerst in Rente, fällt bis zur Pensionierung der zweiten Person die Rente nach der neuen Methode tiefer aus.
- Während der Zeit, in der beide Partner pensioniert sind, ergibt sich eine höhere Rente.
- Nach dem Todesfall eines Ehepartners resultiert eine tiefere Hinterlassenenrente aufgrund der fehlenden Anwartschaft.

In diesem Beispiel fehlt dem Paar in den 4 Jahren, in denen der Mann pensioniert und die Frau weiterhin erwerbstätig ist, eine Rente von jährlich CHF 31'819 (bzw. CHF 127'276 über 4 Jahre).

Ab dem ordentlichen Pensionierungsalter leben Männer statistisch noch ca. 20 Jahre und Frauen ca. 24 Jahre.

Je nach Todeszeitpunkt und Lebensdauer der hinterlassenen Frau resultiert eine unterschiedliche totale Rentensumme. Diese Rentensumme ist in der nachfolgenden Tabelle für die heutige und die neue Methode abgebildet:

	Mann stirbt mit 85 Frau stirbt mit 88	Mann stirbt mit 70 Frau stirbt mit 80	Mann stirbt mit 83 Frau stirbt mit 78	Mann stirbt mit 75 Frau stirbt mit 75
Heutige Methode	2'601'746	1'484'523	1'866'334	1'353'635
Neue Methode	2'584'886	1'152'419	1'937'885	1'238'560
Differenz	-16'860	-332'104	71'551	-115'074

Je älter beide Ehepartner werden, desto höher fällt ihre gemeinsame Rentensumme im Vergleich zur heutigen Methode aus. Stirbt der Mann mit 85 und seine Frau lebt weitere 8 Jahre (bis Alter 88), ist die Bilanz mit CHF -16'800 relativ ausgeglichen. Deutlich negativer fällt das Resultat aus, wenn der Mann sehr früh, z. B. im Alter 70, stirbt (CHF -332'104). Sterben beide Partner im selben Kalenderjahr, z. B. der Mann im Alter 83 und seine Frau im Alter 78, ergibt die neue Methode eine höhere gemeinsame Rentensumme zu Lebzeiten (CHF 71'551).

3. Beispiel 2: Beide verdienen gleich viel (Tabelle Zeile 2)

3.1. Ausgangslage

Die Frau ist um ein Jahr jünger als ihr Mann und beide werden im gleichen Kalenderjahr pensioniert. Sie verdienen gleich viel und haben zum Pensionierungszeitpunkt je ein Altersguthaben von ca. CHF 700'000 angespart.

3.2. Methode nach heutigem Modell

	Altersguthaben bei Pensionierung	UWS	Altersrente	anw. Hinter- lassenenrente
Mann	688'094	5.325%	36'641	21'985
Frau	693'515	5.325%	36'930	22'158

Nach heutiger Methode ergibt dies eine Altersrente von CHF 36'641 für den Mann und CHF 36'930 für die Frau. Beim Tod eines Ehepartners sinkt die gemeinsame Rente lediglich um rund 20 %. D. h. der Witwer oder die Witwe erhält eine Altersrente plus eine Hinterlassenenrente von insgesamt rund CHF 59'000.

3.3. Methode nach Modell Thommen/Wechsler

	Altersguthaben nach Ausgleich bei 1. Pensionierung	UWS	Altersrente bei 1. Pensionierung
Mann	670'036	6.038%	40'457
Frau	670'036	6.038%	40'457

Ohne Anwartschaft profitieren beide von einem höheren Umwandlungssatz und erhalten eine Jahresrente von CHF 40'457. In Summe ergibt dies CHF 7'343 bzw. 10 % mehr Rente. Bei Tod eines Partners halbiert sich die gemeinsame Rente auf den jeweils individuellen Betrag von CHF 40'457.

3.4. Bewertung

	Nach 1. Pensionierung	Nach Tod Mann "Witwenrente"	Nach Tod Frau "Witwerrente"
Heutige Methode	73'571	58'914	58'799
Neue Methode	80'914	40'457	40'457
Differenz	7'343	-18'457	-18'342

Auch hier gilt: Je älter beide werden, desto höher fällt ihre gemeinsame Rentensumme im Vergleich zur heutigen Methode aus. Sobald jedoch einer der beiden Partner deutlich vor dem anderen stirbt, sinkt die totale Rentensumme. Folglich ist die Rente der hinterbliebenen Person im Vergleich zu früher tiefer.

	Mann stirbt mit 85 Frau stirbt mit 88	Mann stirbt mit 70 Frau stirbt mit 80	Mann stirbt mit 83 Frau stirbt mit 78	Mann stirbt mit 75 Frau stirbt mit 75
Heutige Methode	1'707'071	1'015'910	1'250'413	794'621
Neue Methode	1'780'099	849'593	1'254'161	849'593
Differenz	73'028	-166'318	3'748	54'972

4. Beispiel 3: Die Frau verdient deutlich mehr als ihr Mann (Tabelle Zeile 3)

4.1. Ausgangslage

Die Frau ist 2 Jahre jünger als der Mann und erzielt ein höheres Einkommen. Der Mann wird ein Jahr vor der Frau pensioniert.

4.2. Methode nach heutigem Modell

	Altersguthaben bei Pensionierung	UWS	Altersrente	anw. Hinter- lassenenrente
Mann	688'094	5.325%	36'641	21'985
Frau	1'004'812	5.325%	53'506	32'104

Der Mann wird zuerst pensioniert und erhält eine Jahresrente von CHF 36'641. Nach ihrer Pensionierung erhält die Frau eine Jahresrente von CHF 53'506.

4.3. Methode nach Modell Thommen/Wechsler

	Altersguthaben nach Ausgleich bei 1. Pensionierung	UWS	Altersrente bei 1. Pensionierung	Altersguthaben nach Ausgleich bei 2. Pensionierung	UWS	Altersrente bei 2. Pensionierung
Mann	742'267	6.038%	44'818	13'270	6.248%	829
Frau	853'932			867'202	6.038%	52'362

Durch den Vorsorgeausgleich erhält der Mann eine Altersrente von CHF 44'818 anstelle von CHF 36'641 pro Jahr. Der zweite Ausgleich bei der Pensionierung der Frau ein Jahr später erhöht seine Jahresrente nochmals um CHF 829. Die Frau bezieht ab Alter 64 eine Jahresrente von CHF 52'362.

4.4. Bewertung

	Nach 1. Pensionierung	Nach 2. Pensionierung	Nach Tod Mann "Witwenrente"	Nach Tod Frau "Witwerrente"
Heutige Methode	36'641	90'147	75'491	68'745
Neue Methode	44'818	98'009	52'362	45'647
Differenz	8'177	7'862	-23'129	-23'098

Da der besserverdienende Partner als zweites pensioniert wird, ist die Altersrente nach der ersten Pensionierung höher als in der heutigen Methode. Nach dem Tod eines Partners verbleiben dem Hinterbliebenen rund CHF 23'100 weniger als in der heutigen Methode, dafür erhält das Paar während des gemeinsamen Ruhestands jährlich CHF 7'862 mehr.

	Mann stirbt mit 85 Frau stirbt mit 88	Mann stirbt mit 70 Frau stirbt mit 80	Mann stirbt mit 83 Frau stirbt mit 78	Mann stirbt mit 75 Frau stirbt mit 75
Heutige Methode	2'126'893	1'303'120	1'504'937	998'948
Neue Methode	2'168'795	1'065'193	1'553'884	1'031'621
Differenz	41'902	-237'927	48'947	32'673

Auch hier gilt: Je älter beide werden, desto höher fällt ihre gemeinsame Rentensumme im Vergleich zur heutigen Methode aus. Sobald jedoch einer der beiden Partner deutlich vor dem anderen stirbt, sinkt die totale Rentensumme. Folglich ist die Rente der hinterbliebenen Person im Vergleich zu früher tiefer.

5. Fazit zu den Beispielen in diesem Anhang

«Gewinner»

- Alleinstehende, welche keine Anwartschaft benötigen (und diese bisher mitfinanzierten) und nun vollumfänglich vom höheren Umwandlungssatz profitieren.
- Paare mit geringem Altersunterschied und ähnlicher Lebenserwartung.
- Paare, bei denen die Person mit dem tieferen Einkommen zuerst in Pensionierung geht.

«Verlierer»

- Paare, bei welchen ein Partner deutlich vor dem anderen stirbt.
- Paare mit hauptverdienender Person, welche bedeutend älter ist.

Autoren:
 Fabian Thommen, eidg. dipl. Pensionskassenleiter
 Dr. Martin Wechsler, eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte



DR. MARTIN WECHSLER AG
 Experten für berufliche Vorsorge

Beispiele

Stichtag 31.12.2019

Geb. Mann	Geb. Frau	Lohn Mann	Lohn Frau	AGH Mann	AGH Frau	Heirats- datum	AGH bei Heirat Mann	AGH bei Heirat Frau	Pens. Mann	Pens. Frau	Rente heute Mann	Rente heute Frau	Rente Total Mann	Rente Total Frau	Differenz Mann	Differenz Frau	Differenz Total (beide Leben)	Differenz Total (Nach Tod Mann)
01.01.1960	01.01.1965	250'000.00	15'000.00	1'500'000.00	80'000.00	02.06.1990	200'000.00	-	31.01.2025	31.01.2029	98'674	6'443	68'274	51'045	-30'401	44'603	14'202	-14'602
01.01.1960	01.01.1961	100'000.00	100'000.00	550'000.00	530'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2025	36'641	36'930	40'457	40'457	3'816	3'527	7'343	-18'457
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	150'000.00	550'000.00	725'000.00	01.01.1985	150'000.00	225'000.00	31.01.2025	31.01.2026	36'641	53'506	45'647	52'362	9'006	-1'145	7'862	-23'129
09.11.1956	31.08.1959	80'000.00	65'000.00	480'000.00	350'000.00	05.05.1988	50'000.00	40'000.00	30.11.2021	31.08.2023	27'954	23'010	28'310	27'427	356	4'417	4'773	-12'355
25.08.1960	03.02.1978	250'000.00	15'000.00	1'500'000.00	80'000.00	02.06.2000	800'000.00	-	31.08.2025	28.02.2042	100'801	9'046	94'733	31'967	-6'068	22'921	16'853	-37'559
02.12.1988	19.07.1996	110'000.00	140'000.00	60'000.00	-	08.11.2025	120'000.00	40'000.00	31.12.2053	31.07.2060	41'676	52'295	52'317	44'910	10'640	-7'386	3'255	-32'392
26.06.1975	11.01.1981	180'000.00	100'000.00	700'000.00	350'000.00	15.07.2009	300'000.00	100'000.00	30.06.2040	31.01.2045	86'207	50'914	84'031	67'024	-2'176	16'111	13'934	-35'614
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	100'000.00	550'000.00	450'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2026	36'641	33'747	38'487	38'468	1'846	4'721	6'567	-17'264
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	-	550'000.00	-	01.01.1985	150'000.00	-	31.01.2025	31.01.2026	36'641	-	27'360	13'873	-9'281	13'873	4'591	-8'112
09.02.1987	04.08.1984	70'000.00	55'000.00	56'000.00	49'500.00	06.06.2022	84'000.00	77'000.00	28.02.2052	31.08.2048	26'050	19'973	26'326	26'126	276	6'153	6'429	-9'477
01.01.1960	01.01.1960	100'000.00	100'000.00	580'000.00	200'000.00	01.01.1993	84'000.00	84'000.00	31.01.2025	31.01.2024	38'338	16'840	30'447	30'482	-7'891	6'342	5'750	-9'361
25.08.1960	03.02.1978	250'000.00	15'000.00	1'500'000.00	80'000.00	02.06.2000	800'000.00	-	31.08.2025	28.02.2042	100'801	9'046	94'733	31'967	-6'068	22'921	16'853	-37'559
25.08.1960	03.02.1978	200'000.00	15'000.00	1'200'000.00	80'000.00	02.06.2000	640'000.00	-	31.08.2025	28.02.2042	80'641	9'046	76'667	26'404	-3'974	17'358	13'384	-31'026
25.08.1960	03.02.1978	150'000.00	15'000.00	900'000.00	80'000.00	02.06.2000	480'000.00	-	31.08.2025	28.02.2042	60'481	9'046	58'601	20'841	-1'880	11'795	9'915	-24'493
25.08.1960	03.02.1972	150'000.00	15'000.00	900'000.00	100'000.00	02.06.2000	480'000.00	20'000.00	31.08.2025	29.02.2036	60'481	9'165	57'441	21'418	-3'040	12'254	9'214	-24'035
25.08.1960	03.02.1966	150'000.00	15'000.00	900'000.00	120'000.00	02.06.2000	480'000.00	40'000.00	31.08.2025	28.02.2030	60'481	9'063	56'204	21'944	-4'277	12'881	8'604	-23'408
25.08.1960	03.02.1960	150'000.00	15'000.00	900'000.00	140'000.00	02.06.2000	480'000.00	60'000.00	31.08.2025	29.02.2024	60'481	8'770	55'242	23'273	-5'238	14'503	9'265	-21'785
01.01.1960	01.01.1961	100'000.00	100'000.00	550'000.00	400'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2025	36'641	29'502	36'328	36'328	-313	6'827	6'514	-15'158
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	100'000.00	550'000.00	500'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2026	36'641	36'633	40'083	40'064	3'442	3'431	6'874	-18'553
01.01.1960	01.01.1962	150'000.00	100'000.00	825'000.00	550'000.00	01.01.1985	225'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2026	54'962	39'518	55'359	48'596	398	9'078	9'476	-23'899
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	150'000.00	550'000.00	825'000.00	01.01.1985	150'000.00	225'000.00	31.01.2025	31.01.2026	36'641	59'277	48'839	55'553	12'198	-3'724	8'474	-25'709
01.01.1960	01.01.1960	100'000.00	100'000.00	550'000.00	450'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2024	36'641	30'984	37'433	37'471	792	6'487	7'280	-15'497
01.01.1960	01.01.1960	100'000.00	100'000.00	550'000.00	500'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2024	36'641	33'812	39'021	39'059	2'380	5'247	7'627	-16'738
01.01.1960	01.01.1960	100'000.00	100'000.00	550'000.00	550'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2024	36'641	36'641	40'609	40'648	3'968	4'007	7'975	-17'978
01.01.1960	01.01.1960	150'000.00	100'000.00	825'000.00	550'000.00	01.01.1985	225'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2024	54'962	36'641	54'313	47'694	-648	11'053	10'405	-21'924
01.01.1960	01.01.1960	100'000.00	150'000.00	550'000.00	825'000.00	01.01.1985	150'000.00	225'000.00	31.01.2025	31.01.2024	36'641	54'962	47'209	53'926	10'568	-1'036	9'532	-23'021
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	100'000.00	550'000.00	450'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2026	36'641	33'747	38'487	38'468	1'846	4'721	6'567	-17'264
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	100'000.00	550'000.00	450'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2026	36'641	33'747	38'487	38'468	1'846	4'721	6'567	-17'264
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	100'000.00	550'000.00	450'000.00	01.01.1985	150'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2026	36'641	33'747	38'487	38'468	1'846	4'721	6'567	-17'264
01.01.1960	01.01.1962	150'000.00	100'000.00	825'000.00	450'000.00	01.01.1985	225'000.00	150'000.00	31.01.2025	31.01.2026	54'962	33'747	52'167	45'404	-2'794	11'657	8'863	-21'320
01.01.1960	01.01.1962	150'000.00	-	825'000.00	-	01.01.1985	225'000.00	-	31.01.2025	31.01.2026	54'962	-	41'040	20'809	-13'922	20'809	6'887	-12'168
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	-	550'000.00	-	01.01.1985	150'000.00	-	31.01.2025	31.01.2026	36'641	-	27'360	13'873	-9'281	13'873	4'591	-8'112
01.01.1960	01.01.1962	150'000.00	-	825'000.00	-	01.01.1985	225'000.00	-	31.01.2025	31.01.2026	54'962	-	41'040	20'809	-13'922	20'809	6'887	-12'168
01.01.1960	01.01.1962	100'000.00	-	550'000.00	-	01.01.1985	150'000.00	-	31.01.2025	31.01.2026	36'641	-	27'360	13'873	-9'281	13'873	4'591	-8'112
01.01.1960	01.01.1962		100'000.00		450'000.00	01.01.1985		150'000.00	31.01.2025	31.01.2026	-	33'747	11'128	24'595	11'128	-9'152	1'976	-9'152
01.01.1960	01.01.1962		150'000.00		725'000.00	01.01.1985		225'000.00	31.01.2025	31.01.2026	-	53'506	18'288	38'489	18'288	-15'017	3'270	-15'017
02.10.1962	07.01.1965	75'000.00	100'000.00	450'000.00	200'000.00	21.10.2000	100'000.00	160'000.00	31.10.2027	31.10.2027	32'640	23'132	27'362	30'823	-5'277	7'691	2'414	-11'893